

Bericht zum LkSG (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz)

Berichtszeitraum von 01.01.2023 bis 31.12.2023

Name der Organisation: B.A.D. e.V.

Anschrift: Herbert-Rabius-Straße 1, 53225 Bonn

Inhaltsverzeichnis

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG	1
A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung	1
A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen	2

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

Welche Zuständigkeiten für die Überwachung des Risikomanagements waren im Berichtszeitraum festgelegt?

Für das Risikomanagement bzw. die Sorgfaltsprozesse der B·A·D Gruppe ist die B·A·D GmbH zuständig. Diese ist verpflichtet, Maßnahmen und Prozesse zur Umsetzung und Überwachung der Sorgfaltspflichten zu realisieren.

Für die Überwachung des Risikomanagements wurden Nina Pflüger, Syndikusrechtsanwältin der B·A·D GmbH, als Menschenrechtsbeauftragte sowie Guido Schoch, Leitung Corporate Governance - Risikomanagement -, benannt.

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

Es wurde im Berichtszeitraum kein menschenrechtliches oder umweltbezogenes Risiko festgestellt.

Beschreiben Sie nachvollziehbar, in welchem Zeitraum die regelmäßige Risikoanalyse durchgeführt wurde.

Die Risikoanalyse wurde im laufenden Geschäftsjahr 2023 durchgeführt.

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

Es wurde im Berichtszeitraum kein menschenrechtliches oder umweltbezogenes Risiko festgestellt.

Beschreiben Sie nachvollziehbar die wesentlichen Schritte und Methoden der Risikoanalyse, zum Beispiel a) die genutzten internen und externen Quellen im Rahmen der abstrakten Risikobetrachtung, b) die Methodik der Identifikation, Bewertung und Priorisierung im Rahmen der konkreten Risikobetrachtung, c) ob und inwieweit Informationen zu Risiken und tatsächlichen Pflichtverletzungen, die durch die Bearbeitung von Hinweisen aus dem Beschwerdeverfahren des Unternehmens gewonnen wurden, bei der Risikoanalyse berücksichtigt wurden und d) wie im Rahmen der Risikoanalyse die Interessen der potentiell betroffenen Personen angemessen berücksichtigt werden.

Die wesentlichen Schritte und Methoden der Risikoanalyse lassen sich wie folgt zusammenfassen:

a) Die genutzten internen und externen Quellen im Rahmen der abstrakten Risikobetrachtung sind:

- 1) Das Hinweisgeberportal - compliance@bad-gmbh.de
- 2) Das Beschwerdeverfahren nach dem LkSG - menschenrechte@bad-gmbh.de
- 3) Das allgemeine Beschwerdemanagement von B·A·D
- 4) Die interne Beschwerdestelle sexuelle Belästigung / Diskriminierung
- 5) Die regelmäßige Lieferantenbewertung von B·A·D
- 6) Regelmäßige Lieferantenaudits
- 7) Zertifizierungen/Überwachungsaudits durch externe Zertifizierer
- 8) Erfahrungen der Compliance-Board-Mitglieder aus der Mehrzahl der Geschäftsbereiche
- 9) Ergebnisse aus Mitarbeiterbefragungen
- 10) Ergebnisse aus Gefährdungsbeurteilungen
- 11) Austausch mit Behörden
- 12) Veröffentlichungen der einschlägigen Ministerien zu abstrakten Risiken
- 13) Sonstige Veröffentlichungen aus der Presseberichterstattung

b) Die Methodik der Risikobetrachtung erfolgt entsprechend der ISO 31000 (Risikomanagement-Bewertung nach Eintrittswahrscheinlichkeit, Verlustpotenzial, Frühwarnindikatoren)

Gegenstand der Risikobewertung waren dabei folgende Unterpunkte:

- 1) Welche Risiken sind zu betrachten - Risikoidentifikation
- 2) Wo können diese Risiken auftreten, welche Unternehmensrisiken gibt es hinsichtlich der Lieferkette - Risikoanalyse?
- 3) Wie wahrscheinlich ist es, dass die Risiken sich in der Lieferkette realisieren -

Risikoquantifizierung?

- 4) Wie beurteilt das Compliance Board die Risikolage insgesamt - Risikobeurteilung?
- 5) Welche Parameter sind geeignet, die Risikolage zu bewerten?
- 6) Welche Möglichkeiten gibt es, die Risiken zu minimieren?
- 7) Wie können Risiken in der Lieferkette bewältigt werden?

Das Risiko errechnet sich aus der Multiplikation der Faktoren Eintrittswahrscheinlichkeit (EW) x Intensität der Auswirkung (IA). Dabei wurde eine optische Darstellung der Bewertung des Risikos mittels Farbzuzuordnung vorgenommen.

c) Wurden Informationen zu Risiken und tatsächlichen Pflichtverletzungen, die durch Hinweise gewonnen wurden, berücksichtigt und wenn ja, inwieweit?

Wenn Hinweise gewonnen wurden, wurden diese zur Bewertung bei den entsprechenden verantwortlichen Stellen platziert, entsprechend betrachtet und ggf. Maßnahmen abgeleitet.

d) Wie werden im Rahmen der Risikoanalyse die Interessen der potenziell betroffenen Personen angemessen berücksichtigt?

Im Kontext der Risikoanalyse werden die einzelnen Interessen (Stakeholder) aufgegriffen und bewertet.

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

Es wurde im Berichtszeitraum keine Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht festgestellt.

Beschreiben Sie nachvollziehbar, anhand welcher Verfahren Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt werden können.

Es erfolgte zunächst eine abstrakte Bewertung und sodann eine konkrete Risikobewertung.

1. Abstrakte Bewertung von Risiken

Anhand der festgelegten Kriterien zur Risikobewertung und der bereits vorliegenden Informationen fand ein Abgleich mit Informationen zur eigenen Branche bzw. zu den eigenen Branchen und Tätigkeitsländern statt, ob menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken im Sinne des § 2 Absatz 2 und 3 LkSG im eigenen Geschäftsbereich festgestellt werden können. Aufgrund dieser Daten wurde eine erste abstrakte Einschätzung der Risiken vorgenommen (= abstrakte Risikobetrachtung). Bei der Feststellung von potenziellen Risiken wurden bereits vorhandene Präventionsmaßnahmen erneut betrachtet und Kennzahlen erhoben.

2. Konkrete Ermittlung von Risiken

Die weitere konkrete Ermittlung von Risiken, ihre Gewichtung sowie Priorisierung erfolgte unter Berücksichtigung der in § 3 Absatz 2 genannten Kriterien. Hierbei wurden insbesondere die konkreten menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken in einem spezifischen Kontext bei den Gesellschaften/Filialen/Standorten mit einer erhöhten Risikodisposition betrachtet (= konkrete Risikobetrachtung).

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

Es wurde im Berichtszeitraum keine Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht festgestellt.

Beschreiben Sie nachvollziehbar, anhand welcher Verfahren Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt werden können.

Auch hier erfolgte zunächst eine abstrakte und sodann eine konkrete Risikobewertung.

1. Abstrakte Bewertung von Risiken

Bei der abstrakten Bewertung von Risiken wurden insbesondere branchenspezifische und länderspezifische Risiken zwecks Identifizierung von Hochrisikozulieferern betrachtet. Dabei wurden systematisch Zulieferer identifiziert und ausgewählte Informationen zur Einschätzung erhoben bzw. angefordert. So konnten möglicherweise von den Risiken Betroffene einschließlich besonders vulnerabler Personengruppen identifiziert werden.

Die abstrakte Risikobewertung wurde in einer Lieferantenliste vorgenommen. Es wurden unter anderem die folgenden Kriterien bewertet:

- Tätigkeit in oder Beschaffung aus Ländern, in denen hohe Risiken für Menschenrechte und die Umwelt bestehen (Risikoland)
- Tätigkeit in oder Zugehörigkeit zu einem Sektor, in dem typischerweise hohe Risiken für Menschenrechte und Umwelt bestehen (Risikosektor)
- Rohstoffe, die nachweislich in Konflikt- oder Hochrisikoregionen oder in der Regel einhergehend mit Verletzungen von Menschenrechten bzw. Beeinträchtigungen der Umwelt abgebaut werden
- Komplexe, weitverzweigte oder intransparente Lieferkettenstrukturen
- Spezifische Beschaffungsmodelle, wie kurzlebige und wechselnde Geschäftsbeziehungen, hoher Preisdruck, eng getaktete oder kurzfristig angepasste Lieferfristen und -konditionen mit Zulieferern
- Einsatz gefährlicher Maschinen und/oder Chemikalien in der Herstellung von (Vor-)Produkten
- Eigene Produktion oder Vertragspartner in der Lieferkette mit einem hohen Anteil an gering qualifizierter, manueller Arbeit, Wanderarbeitenden, abgeschiedenen/schwer zugänglichen Arbeitsplätzen und/oder einem saisonalen/fluktuierenden Arbeitskräftebedarf
- Niedriger Anteil an Mitarbeitenden an eigenen Standorten oder in der Lieferkette, die (gewerkschaftlich) vertreten werden
- Mangelhafte Nachhaltigkeitsperformance bei einem Vertragspartner in der Vergangenheit, z. B. nachlässiger Umgang mit Giftstoffen
- Hohe Anzahl an menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Verstößen bei einem Vertragspartner in der Vergangenheit
- Hohe Anzahl an Beschwerden zu einem Risiko

2. Konkrete Ermittlung von Risiken und ihre Gewichtung sowie Priorisierung anhand der in § 3 Absatz

2 LkSG genannten Kriterien

Nach erfolgter Risikoeinschätzung wurden anhand der in § 3 Absatz 2 LkSG genannten Kriterien menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken im spezifischen Kontext bei den Zulieferern mit einer erhöhten Risikodisposition (= konkrete Risikobetrachtung) gewichtet und priorisiert.

Die konkrete Risikobetrachtung von identifizierten Risiken ist systematisch in der Datei "Risikoinventar LkSG" dokumentiert. Hier erfolgt laufend und bei fehlenden Informationen zur Einschätzung von menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken eine individuelle Abfrage beim entsprechenden Zulieferer mithilfe eines Fragebogens zur Selbstauskunft.

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

Es wurde im Berichtszeitraum keine Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht festgestellt.

Beschreiben Sie nachvollziehbar, anhand welcher Verfahren Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern festgestellt werden können.

Anhand der genutzten internen und externen Quellen im Rahmen der abstrakten Risikobetrachtung (s. o.) ist es B·A·D möglich, Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern zu identifizieren.